

Abteilung Wassersport

Regelwerk gute Seemannschaft

Allgemein

Das nachfolgende Regelwerk entspricht der allgemein geteilten Auffassung der Seglerinnen und Segler der Abt. Wassersport für eine gute Seemannschaft. Gegenseitige Rücksichtnahme sowie ein fairer Umgang miteinander sollten selbstverständlich sein. Die Vereinsboote und sonstige Ausrüstungsgegenstände sollen so pfleglich behandelt werden, als seien sie Eigentum eines jeden Nutzers.

- 1. Der Bootsführer ist für die sachgemäße Nutzung der Boote verantwortlich Eine Nutzung der Vereinsboote wird erst dann zugelassen, wenn er
 - a) den Besitz eines gültigen "Sportbootführerschein Binnen" nachweist und
 - b) in die Funktion und den ordnungsgemäßen Betrieb der Boote theoretisch und praktisch (falls erforderlich mehrmals) eingewiesen worden ist. Die Einweisung wird dokumentiert und ist bei Bedarf zu wiederholen.

Die Nutzungszulassung erteilt die Abteilungsleitung.

- 2. Die Einweisung erfolgt durch die Abteilungsleitung autorisierte Bootsführer.
- 3. Für jedes Boot ist eine Checkliste erstellt, die den Benutzern zur ordentlichen Übernahme und Abgabe der Boote dienen soll. Die Checkliste befindet, sich in Folie eingeschweißt, auf jedem Boot.
- 4. Folgende Verstöße führen zum Nutzungsverbot:
 - Es erfolgt keine unverzügliche Meldung im Schadensfall an den Abteilungsleiter
 - Boote werden nicht, wie in der jeweiligen Checkliste vorgesehen, abgegeben.
- 5. Die Entscheidung über das Nutzungsverbot trifft die Abteilungsleitung.
- 6. Jeder Nutzer der Boote ist angehalten, Kleinstreparaturen auszuführen bzw. das notwendige Material zu beschaffen und eine Meldung an die Abteilungsleitung zu machen. Die entstandenen Kosten können unter Vorlage des Kassenbons über den Kassenwart abgerechnet werden.
- 7. Ein Schaden bis zur Höhe von 250.- € muss der Nutzer selbst tragen (Selbstbeteiligung an der Kaskoversicherung). Darüber hinausgehende Schadenssummen werden durch die Bootsversicherung abgedeckt.
- 8. Ein gemeldeter Nutzungstermin kann bis zu einem Tag vorher abgesagt werden. Danach wird die Nutzungsgebühr fällig, auch wenn das Boot nicht genutzt wurde.

Eine Halbtagsnutzung zählt bis / von 15:00 Uhr.

Stand: Dezember 2018